



Polizeipräsidium Bonn, Postfach 2838, 53018 Bonn
Herrn Behördenleiter
a.d.D.

17. November 2023

Seite 1 von 8

Aktenzeichen:

■ - 57.01.01

(bei Antwort bitte angeben)

Befugnisse der Polizei

Antrag auf Anordnung polizeilicher Anhalte- und Sichtkontrollen (Strategische Fahndung) nach § 12a PolG NRW.

I. Hintergründe

1. Bandenmäßiger Taschendiebstahl

Im Bereich der KPB Bonn ist die Belastung durch Taschendiebstähle weiterhin hoch. Die Fallzahlen liegen mit insgesamt 932 Taten etwa 17% bzw. 133 Fälle über dem Fünfjahresdurchschnitt von 799 Fällen (Stand 08.11.2023).

Die örtlichen Schwerpunkte befinden sich insbesondere im Bonner Zentrum und dem Zentrum von Bad Godesberg.

- Die meisten Taschendiebstähle (insgesamt 443 Taten, Stand 08.11.2023) wurden im Jahr 2023 im Bereich der Bonner Innenstadt (Ortsteile Bonn-Castell, Nordstadt, Südstadt, Weststadt, Zentrum) begangen. Die Gesamtzahl der Taschendiebstähle in der Innenstadt ist im Vergleich zum Vorjahr um 96 Taten, mithin um ca. 18 %, gesunken. Gegenüber dem Fünfjahresschnitt (385 Fälle) ist jedoch eine Zunahme von ca. 15 % festzustellen.
- Im Bereich Bad Godesberg (Ortsteile Alt Godesberg, Godesberg Nord, Godesberg Villenviertel, Hochkreuz) wurden insgesamt 138 Taten (Stand 08.11.2023) begangen. Die Gesamtzahl der Taschendiebstähle ist damit im Vergleich zum Vorjahr um 3 Taten, mithin um ca. 2 %, gesunken. Gegenüber dem Fünfjahresschnitt (87 Fälle) bedeutet dies allerdings eine Zunahme von ca. 59 %.

Nach derzeitigem Ermittlungsstand ist davon auszugehen, dass verschiedene Tätergruppierungen für den Großteil der Delikte im Bereich der KPB Bonn verantwortlich zu sein scheinen:

- Örtliche Täterinnen und Täter: Diese agieren meist in kleinen Gruppen und sind tagsüber und in den Abend- und Nachtstunden

■, KHK

Zimmer: 2.276

Telefon: 0228-15-■

Telefax: 0228-15-■

■
@polizei.nrw.de

Dienstgebäude:

Königswinterer Str. 500

53227 Bonn

Telefon: 0228-15-0

Telefax: 0228-15-1211

poststelle.bonn@polizei.nrw.de

bonn.polizei.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

U-Bahn Linien: 62, 68, 66

Bus Linien: 606, 607, 635,

636, 541 bis Haltestelle

Ramersdorf

USt ID-Nummer:

DE119355■

Zahlungen an:

Landeshauptkasse Nordrhein-
Westfalen

Konto: 400■

BLZ: 300 500 00 Helaba

IBAN: DE27 3005 0000 ■

00■

BIC: WELADED



Datum: 17. November 2023

Seite 2 von 8

aktiv. Typische Begehungsweisen sind das sog. „Antanzen“ oder „unsittliche Begrapschen“ als Vorbereitungshandlung für den eigentlichen Taschendiebstahl durch einen Mittäter. Diese hochprofessionellen, meist einschlägig vorbestraften, Täter handeln nicht nur in Bonn, sondern begeben sich zeitweise auch in Nachbarbehörden, um dort Eigentumsdelikte zu begehen. In Bezug auf die Opfer lassen sich keine besonderen Präferenzen erkennen.

- Ortsfremde Täterinnen und Täter: Hierbei handelt es sich um hochorganisierte Banden, die häufig ihren Wohnsitz außerhalb von Bonn haben und die Stadt regelmäßig nur zwecks Straftatenbegehung aufsuchen. Diese Tätergruppierungen haben meist einschlägige Vorerkenntnisse im Bereich der Eigentums kriminalität, agieren hochprofessionell und sind sehr observat ionserfahren. Typischerweise erfolgt die Tatbegehung arbeitsteilig und in Gruppen, wobei gezielte Gegenobservation betrieben wird. Zur Anwendung kommen übliche Maschen, wie z.B. der „Rolltreppentrick“. Vermehrt lässt sich auch feststellen, dass die Opfer auch im Bereich von Bankautomaten observiert und dabei die PIN-Nummer ausgespäht werden. Im Nahbereich werden die Opfer sodann in ein Gespräch verwickelt und dabei von einem Mittäter bestohlen. Sodann erfolgen meist Verwertungstaten in Form von missbräuchlichen Geldabhebungen. Die Täter treten oftmals legendiert auf, verhalten sich unauffällig und unverdächtig und sind daher nicht ohne weiteres als Taschendiebe zu erkennen. In Bezug auf die Opfer lässt sich eine deutliche Präferenz vor allem für Seniorinnen und Senioren feststellen; bei günstiger Gelegenheit werden aber auch lebensjüngere Opfer dieser Delikte.

Die hier vorliegenden Erkenntnisse sprechen für die Annahme, dass o.g. Tätergruppierungen, sich zwischenzeitlich im Stadtgebiet Bonn zur wiederholten Tatbegehung etabliert haben, um sich dauerhaft aus den Taten finanzielle Vorteile zu verschaffen. Die Erfahrung, vor allem im polizeilichen Umgang mit hochkonspirativen, organisierten Bandenstrukturen, zeigt ferner, dass sich deren Bekämpfung umso schwieriger gestaltet, je stärker sich diese verfestigen. Insbesondere die in der Weihnachtszeit stattfindenden Weihnachtsmärkte bieten durch regen Publikumsverkehr in Verbindung mit der dunklen Jahreszeit viele Tatgelegenheiten für Täter*innen. Die beiden größten Weihnachtsmärkte im Stadtgebiet Bonn befinden sich im Zentrum sowie in Bad-Godesberg.



2. Wohnungseinbruchdiebstahl

Datum: 17. November 2023

Seite 3 von 8

Die Fallzahlen für den Wohnungseinbruchdiebstahl sind im Jahr 2023 zum Vergleich des Jahres 2022 rückläufig. Insgesamt wurden im Jahr 2023 im Bereich der KPB Bonn bisher (Stand 14.11.2023) 688 Wohnungseinbruchdiebstähle begangen. Dies sind 83 Taten weniger als im vergleichenden Vorjahreszeitraum, dies ergibt eine Reduzierung der Fallzahlen von ca. 11 %.

In der Betrachtung der jährlichen Entwicklung der Fallzahlen ist festzustellen, dass regelmäßig ein stetiger Anstieg der Fallzahlen im Zeitraum der dunklen Jahreszeit, insbesondere in den Monaten Oktober bis Dezember vorliegt. Im Durchschnitt wurden in den vergangenen 5 Jahren in den Monaten Februar bis September 70 Wohnungseinbrüche pro Monat im Bereich der KPB Bonn begangen. In den Monaten Oktober bis Januar lag der Durchschnittswert im Vergleichszeitraum bei 120 Taten pro Monat. Die höchsten Fallzahlen werden regelmäßig im Dezember erreicht (2022: 138 Taten / 5-Jahres-Durchschnitt 159 Taten). Auch in diesem Jahr ist eine steigende Tendenz der Fallzahlen erkennbar. Zwischen Februar und September 2023 kam es durchschnittlich zu 61 Wohnungseinbruchsdiebstählen im Monat, im Oktober 2023 waren es 76 Taten und somit eine Steigerung um ca. 25 %.

Kriminalistische Erfahrungen weisen, nach wie vor, unterschiedliche Tätertypen auf. Neben Intensivtätern und örtlichen Tätern, wird ein Großteil dieser Delikte durch reisende, gewerbsmäßige Täter begangen. Es handelt sich dabei um abgeschottete Tätergruppen, die unter Nutzung konspirativer Fahrzeuge agieren. Diese gelangen aus den angrenzenden Kommunen der KPB Bonn in den hiesigen Bereich und begehen u.a. Straftaten gemäß § 244 StGB. Bedingt durch die verschiedenen Gruppierungen und deren, teilweise organisiertes und planvolles Vorgehen ändern sich auch regelmäßig die örtlichen Tatschwerpunkte.

Beim Wohnungseinbruchsdiebstahl handelt es sich um einen Verbrechenstatbestand, welcher die Betroffenen regelmäßig massiv in ihrem Sicherheitsgefühl beeinträchtigt. Neben dem finanziellen Schaden durch Beschädigungen und Erlangen von Tatbeute geht ein erheblicher Eingriff in die Privat- bzw. Intimsphäre der Geschädigten einher.

Daher halte ich es für erforderlich,



- vertiefte Erkenntnisse zu den in den Bereich der KPB Bonn an- und abreisenden Tätern zu erlangen, um diese besser bekämpfen zu können
- und Eigentums- und Vermögensdelikte nach §§ 243, 244 StGB zu verhüten

II. Rechtliche Voraussetzungen der Strategischen Fahndung

1. Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung

i.S.v. § 8 III PolG NRW

Wie unter I. ausgeführt, handelt es sich bei der Strategischen Fahndung um eine Maßnahme zur Verhütung von gewerbs- und bandenmäßig begangenen Eigentums- und Vermögensdelikten gem. §§ 243, 244 StGB. Dabei handelt es sich um Straftaten von erheblicher Bedeutung i.S.v. § 8 III PolG NRW.

2. Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit

Ziele der Maßnahme sind

- die Verhinderung der Etablierung krimineller Strukturen
- die Erlangung von vertieften Erkenntnissen über besagte Strukturen und
- die Verhinderung von Straftaten von erheblicher Bedeutung.

a. Geeignetheit

Die Strategische Fahndung erlaubt es den einschreitenden Beamtinnen und Beamten, Personen anzuhalten und zu befragen sowie die zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen nach § 12 II PolG NRW zu treffen. Zudem dürfen Fahrzeuge und mitgeführte Sachen in Augenschein genommen und mitgeführte Sachen sowie Fahrzeuge einschließlich an und in ihnen befindlicher Räume und Behältnisse geöffnet werden.

Identitätsfeststellungen erlauben zudem den Abgleich mit polizeilichen Datenbeständen und erhöhen damit die Wahrscheinlichkeit, eine von der kontrollierten Person möglicherweise ausgehende Gefahr durch



Folgemaßnahmen abzuwehren. Auch können im Rahmen der Identitätsfeststellung ggf. Auffälligkeiten festgestellt werden, die weitergehende Maßnahmen (z.B. BuF-Berichte) nach sich ziehen. Letztlich können potentielle Störer/Straftäter durch die Aufhebung ihrer Anonymität möglicherweise auch von geplanten Straftaten abgehalten werden.

Befragungen sowie die Inaugenscheinnahme von mitgeführten Sachen bzw. Fahrzeugen sind ferner dazu geeignet, bevorstehende Straftaten sowie deren Vorbereitungshandlungen frühzeitig aufzudecken und entsprechend zu verhindern.

Darüber hinaus lassen sich mit Hilfe der Maßnahme auch Verbindungen und Strukturen von Straftaten begehenden Personen bzw. Personenvereinigungen erkennen. Hierdurch können – ggf. im Rahmen weitergehender gefahrenabwehrender oder strafprozessualer Maßnahmen – entsprechende Straftaten wirksam verhütet bzw. verfolgt werden.

Eine Strategische Fahndung ist folglich dazu geeignet, die o.g. Ziele zu erreichen.

b. Erforderlichkeit

Eine Strategische Fahndung ist im Sinne des Gesetzgebers nur dann als erforderlich anzusehen, wenn keine mildereren, gleich geeigneten Mittel zur Erreichung der verfolgten Ziele ersichtlich sind.

Das PP Bonn ist bereits in der Vergangenheit regelmäßig durch verdeckte operative Maßnahmen, Präsenzmaßnahmen und Fahndungs- und Kontrolltage konsequent gegen Störer und Straftäter vorgegangen. Gleichwohl ist es bislang noch nicht nachhaltig gelungen, Bestrebungen krimineller Strukturen zur Etablierung im Bonner Stadtgebiet zu unterbinden. Es konnten allenfalls „Nadelstiche“ an einzelnen Örtlichkeiten gesetzt werden; zu einer effektiven Verunsicherung der kriminellen Szene ist es jedoch noch nicht gekommen.

Unabhängig davon vermochten die o.g. Maßnahmen bislang nur in Einzelfällen vertiefte Erkenntnisse über Strukturen, Verbindungen, Reisewege und geplante Straftaten krimineller Vereinigungen zu erbringen.

Mildere Mittel zur Erreichung der o.g. polizeilichen Ziele wurden folglich bereits angewandt, erbrachten jedoch noch keinen nachhaltigen Effekt.



Datum: 17. November 2023

Seite 6 von 8

c. Angemessenheit

Eine Maßnahme ist angemessen, wenn der mit ihr verfolgte Zweck nicht außer Verhältnis zu den Folgen steht.

Ziel der o.g. Maßnahme sind die Verhinderung der Etablierung krimineller Strukturen, die Erlangung von vertieften Erkenntnissen über besagte Strukturen und damit letztlich die Verhinderung von Straftaten von erheblicher Bedeutung.

Letztere erschüttern den Rechtsfrieden und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung nachhaltig. Neben der Verpflichtung zur Straftatenverhütung gebietet die Schutzverpflichtung des Staates, die Grundrechte seiner Bürger vor einer Beeinträchtigung durch andere zu bewahren. Dies gilt umso mehr, je schwerer die Straftaten sind.

Demgegenüber stehen Eingriffe in die Grundrechte der von der Strategischen Fahndung betroffenen Bürger. Mit der Maßnahme einhergehen Eingriffe insbesondere in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, die Fortbewegungsfreiheit, die Privat-/Intimsphäre sowie die allgemeine Handlungsfreiheit.

Die Überprüfung im Rahmen der Strategischen Fahndung stellt einen geringen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Personen dürfen angehalten und befragt werden und müssen sich ausweisen. Auch wenn die Maßnahme unter Umständen eine Mehrzahl von Personen betrifft, besteht für die ganz überwiegende Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger nur eine geringe Wahrscheinlichkeit, auch tatsächlich im Rahmen der Strategischen Fahndung kontrolliert zu werden. So wurden im Rahmen der Strategischen Fahndung im Zeitraum 18.11.2022 – 09.01.2023 etwas weniger als 3.000 Personen einer Kontrolle unterzogen. Dem gegenüber steht eine Personengruppe von ca. 550.000 Einwohnern im Bereich des PP Bonn zuzüglich ca. 150.000 täglichen Pendlern.

Die mit der Maßnahme verbundenen Beschränkungen der Grundrechte sind ebenfalls nur kurzfristig und von geringer Eingriffsintensität, so dass diese nicht außer Verhältnis zum mit der Maßnahme verfolgten Zweck stehen.

Im Falle einer notwendigen Durchsuchung und/oder eines Festhaltens ist zwar von einer gesteigerten Grundrechtsbeeinträchtigung auszugehen, jedoch sind beide Maßnahmen nicht das primäre Ziel der Strategischen Fahndung, sondern lediglich notwendige Begleithandlungen. Da



Datum: 17. November 2023

Seite 7 von 8

jede einzelne Maßnahme zur Identitätsfeststellung für sich genommen ohnehin dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen muss (sog. „doppelte Verhältnismäßigkeitsprüfung“) ergeben sich für Durchsuchung und Festhalten hohe Eingriffsschwellen. Vor diesem Hintergrund wären folglich auch Durchsuchungen und Festhalten auch nur im Rahmen einer substantiierten Einzelfallüberprüfung angemessen.

Einschränkend wird gewährleistet, den zu kontrollierenden Personenkreis im Rahmen der Strategischen Fahndung auf potenziell relevante Personen zu reduzieren. Personen, die demnach offensichtlich keinerlei Bezug zu den o.g. Täterstrukturen aufweisen, sind nicht Zielgruppe von Maßnahmen im Rahmen der Strategischen Fahndung. Durch Identifizierung der Kriminalitätsbrennpunkte in den vorgenannten Deliktsbereichen wird sichergestellt, dass die Maßnahmen örtlich betrachtet auf das notwendige Maß zum Erreichen des polizeilichen Ziels beschränkt sind. Weiterhin wird auch der zeitliche Umfang der Maßnahmen berücksichtigt und auf ein notwendiges Maß eingegrenzt.

Im Deliktsfeld Taschendiebstahl sollen Anhalte- und Sichtkontrollen, insbesondere an Weihnachtsmärkten und deren Umfeld, ab dem 24.11.2023 für 28 Kalendertage, in der Zeit von 10:00 Uhr – 23:00 Uhr, durchgeführt werden.

Zur Bekämpfung des Wohnungseinbruchsdiebstahls sind Kontrollen, insbesondere im Bereich von Ein- und Ausfallstraßen, ab dem 20.11.2023 für 28 Kalendertage durchzuführen. In diesem Kontext haben vorgeplante Kontrollstellen, insbesondere unter Berücksichtigung aktueller Brennpunkte, dargestellt in den im Intranet veröffentlichten Lagebildern der Auswertestelle der Direktion Kriminalität, in der Zeit von 12:00 Uhr – 22:00 Uhr, zu erfolgen. So wird sichergestellt, dass die Maßnahmen zeitlich und örtlich auf das notwendige Maß zum Erreichen des polizeilichen Ziels zu beschränkt werden.

Wie oben dargelegt, sind die Voraussetzungen der Strategischen Fahndung gem. § 12a PolG NRW erfüllt.

III. Antrag

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Anordnung polizeilicher Anhalte- und Sichtkontrollen (Strategische Fahndung) gem. § 12a I Nr. 1 PolG NRW.



Datum: 17. November 2023

Seite 8 von 8

IV. Anordnung

Behördenleiteranordnung zu Anhalte- und Sichtkontrollen (Strategische Fahndung) nach § 12a PolG NRW.

Dem vorstehenden Antrag der Direktion K wird:

- ☒ Zugestimmt
- ☐ Nicht zugestimmt
- ☐ Unter den folgenden Bedingungen zugestimmt:

17.11.2023

Hoefer

Polizeipräsident